



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.6.2023
COM(2023) 351 final

2023/0203 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in mit dem Abkommen
über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der
Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland andererseits oder anschließend eingesetzten
Arbeitsgruppen im Hinblick auf die Annahme von deren Geschäftsordnung zu vertreten
ist**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat den Standpunkt festlegt, der im Namen der Europäischen Union in mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) oder anschließend eingesetzten Arbeitsgruppen im Hinblick auf die Annahme von deren Geschäftsordnung zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Abkommen über Handel und Zusammenarbeit

Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit bildet die Grundlage für umfassende Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich. Es trat am 1. Mai 2021 in Kraft und wird seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt.

2.2. Arbeitsgruppen

Mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit wird ein institutioneller Rahmen geschaffen, der unter anderem einen Partnerschaftsrat (Artikel 7), 19 Ausschüsse (Artikel 8) und vier Arbeitsgruppen (Artikel 9) umfasst.

Mit Artikel 9 Absatz 1 werden die Arbeitsgruppe „Ökologische/biologische Erzeugnisse“ unter der Aufsicht des Handelssonderausschusses für technische Handelshemmisse, die Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile“ unter der Aufsicht des Handelssonderausschusses für technische Handelshemmisse, die Arbeitsgruppe „Arzneimittel“ unter der Aufsicht des Handelssonderausschusses für technische Handelshemmisse und die Arbeitsgruppe „Koordinierung der sozialen Sicherheit“ unter der Aufsicht des Sonderausschusses für die Koordinierung der sozialen Sicherheit eingerichtet.

Nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe h ist der Handelspartnerschaftsausschuss befugt, Arbeitsgruppen einzusetzen, zu überwachen, zu koordinieren und aufzulösen oder ihre Überwachung einem Handelssonderausschuss zu übertragen. Ebenso sieht Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe f vor, dass die Sonderausschüsse befugt sind, Arbeitsgruppen¹ einzurichten, zu überwachen, zu koordinieren und aufzulösen.

Nach Artikel 9 Absatz 2 unterstützen die Arbeitsgruppen – unter Aufsicht der Ausschüsse – die Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bereiten insbesondere die Arbeit der Ausschüsse vor und übernehmen alle Aufgaben, die ihnen von diesen übertragen werden. Nach Artikel 9 Absatz 3 setzen sich die Arbeitsgruppen aus Vertretern der Union und Vertretern des Vereinigten Königreichs zusammen und wird ihr Vorsitz von einem Vertreter der Union und einem Vertreter des Vereinigten Königreichs gemeinsam geführt. Nach Artikel 9 Absatz 4 legen die Arbeitsgruppen ihre Geschäftsordnungen, Sitzungskalender und Tagesordnungen in gegenseitigem Einvernehmen fest.

¹ In Bezug auf geplante Arbeitsgruppen siehe Beschluss (EU) 2021/2111 des Rates vom 25. November 2021 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits zu der Einsetzung einer Arbeitsgruppe für Fischerei und der Annahme von deren Geschäftsordnung zu vertreten ist (ABl. L 429 vom 1.1.2021, S. 146).

2.3. Der vorgesehene Beschluss der Arbeitsgruppen

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit legen die Arbeitsgruppen ihre Geschäftsordnungen, Sitzungskalender und Tagesordnungen in gegenseitigem Einvernehmen fest.

Zweck des vorgesehenen Beschlusses, für den der Standpunkt der Union festgelegt werden sollte, ist es, es den Arbeitsgruppen zu ermöglichen, ihre Geschäftsordnung unter Bezugnahme auf die im Anhang des vorgesehenen Beschlusses enthaltene Mustergeschäftsordnung festzulegen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Arbeitsgruppen benötigen, um reibungslos arbeiten zu können, eine Geschäftsordnung, die unter anderem folgende Aspekte regelt: die Benennung der Ko-Vorsitzenden, die Zusammensetzung des Sekretariats, den Informationsaustausch bezüglich der Zusammensetzung der Delegationen, den Sitzungsort, die Behandlung von Unterlagen und Schriftverkehr, die Erstellung der Tagesordnung und der Protokolle, die Vertraulichkeit und die Arbeitssprache der Sitzungen sowie die von den Delegationen zu tragenden Kosten.

Angesichts des Zwecks und der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und ihrer Rolle bei der Durchführung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sollten diese Regeln so weit wie möglich auf der Geschäftsordnung beruhen, die in Anhang 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit für die Arbeit des Partnerschaftsrates und der Ausschüsse gemäß Artikel 7 bzw. Artikel 8 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festgelegt ist. Die Mustervorschriften sollten dem Zweck der Arbeitsgruppen Rechnung tragen, insbesondere der Tatsache, dass sie die Arbeit der Ausschüsse, unter deren Aufsicht sie arbeiten, vorbereiten und keine Beschlüsse oder Empfehlungen im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit annehmen.

Der Standpunkt der Union sollte daher darin bestehen, die Annahme einer Geschäftsordnung durch die Arbeitsgruppen gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu unterstützen, um deren Arbeit im Einklang mit der Geschäftsordnung in Anhang I dieses Vorschlags zu regeln.

Sollte eine Arbeitsgruppe die diesem Vorschlag beigelegte Geschäftsordnung anpassen wollen, so sollte der Rat diese Spezifikationen auf der Grundlage der von der Kommission vorzulegenden Positionspapiere billigen. Das Verfahren hierfür ist in Anhang II dieses Vorschlags beschrieben.²

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium

² Siehe diesbezüglich Anhang II des Beschlusses (EU) 2021/2111 des Rates vom 25. November 2021 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits zu der Einsetzung einer Arbeitsgruppe für Fischerei und der Annahme von deren Geschäftsordnung zu vertreten ist (ABl. L 429 vom 1.1.2021, S. 146).

rechteinwirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechteinwirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Arbeitsgruppen sind Gremien, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe f des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit durch ein Abkommen, nämlich das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit, oder später von den Ausschüssen im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzt werden.

Nach Artikel 9 Absatz 4 legen die Arbeitsgruppen ihre Geschäftsordnungen, Sitzungskalender und Tagesordnungen in gegenseitigem Einvernehmen fest.

Die Arbeitsgruppen sind nicht dazu bestimmt, rechteinwirksame Akte oder Maßnahmen zu erlassen, mit Ausnahme der Annahme ihrer Geschäftsordnung.

Der institutionelle Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit wird durch den vorgesehenen Beschluss weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welches die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Ist der vorgesehene Rechtsakt organisatorischer Art, sollte die materielle Rechtsgrundlage für den Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV in der Regel die materielle Rechtsgrundlage des Beschlusses des Rates über den Abschluss der Übereinkunft sein, mit der das Gremium eingesetzt wurde.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Mit Artikel 9 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit werden vier Arbeitsgruppen eingesetzt. Nach Artikel 8 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit können weitere Arbeitsgruppen vom Handelspartnerschaftsausschuss und jedem der Sonderausschüsse eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppen unterstützen die Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeiten unter ihrer Aufsicht. Die Annahme einer Geschäftsordnung für Arbeitsgruppen, die im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzt werden, ist organisatorischer Art. Die Ausschüsse wurden durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit eingesetzt, das auf der Grundlage von Artikel 217 AEUV geschlossen wurde.

Somit ist Artikel 217 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.3. Fazit

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da die mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit eingesetzten Arbeitsgruppen ihre Geschäftsordnung unter Bezugnahme auf die im Anhang des vorgesehenen Beschlusses enthaltene Mustergeschäftsordnung festlegen, ist es angezeigt, sie nach Annahme des vorgesehenen Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits oder anschließend eingesetzten Arbeitsgruppen im Hinblick auf die Annahme von deren Geschäftsordnung zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁴ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2021/689 des Rates⁵ vom 29. April 2021 geschlossen und ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten, nachdem es seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet wird.
- (2) Mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit wird ein institutioneller Rahmen geschaffen, der unter anderem einen Partnerschaftsrat, 19 Ausschüsse und vier Arbeitsgruppen umfasst.
- (3) Mit Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit werden die Arbeitsgruppe „Ökologische/biologische Erzeugnisse“ unter der Aufsicht des Handelssonderausschusses für technische Handelshemmnisse, die Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile“ unter der Aufsicht des Handelssonderausschusses für technische Handelshemmnisse, die Arbeitsgruppe „Arzneimittel“ unter der Aufsicht des Handelssonderausschusses für technische Handelshemmnisse und die Arbeitsgruppe „Koordinierung der sozialen Sicherheit“ unter der Aufsicht des Sonderausschusses für die Koordinierung der sozialen Sicherheit eingerichtet.
- (4) Nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe h des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ist der Handelspartnerschaftsausschuss befugt, in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit Teil Zwei Teilbereich Eins Titel I bis VII, Titel VIII Kapitel 4, Titel IX bis XII, Teil Zwei Teilbereich Sechs sowie Anhang 27 Arbeitsgruppen einzusetzen, zu überwachen, zu koordinieren und aufzulösen oder ihre Aufsicht einem Handelssonderausschuss zu übertragen. Ebenso sieht Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe f dieses Abkommens vor, dass die Sonderausschüsse im Hinblick auf Fragen im

⁴ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

⁵ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2.

Zusammenhang mit ihrem Zuständigkeitsbereich befugt sind, Arbeitsgruppen einzusetzen, zu überwachen, zu koordinieren und aufzulösen.

- (5) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit unterstützen die Arbeitsgruppen – unter Aufsicht der Ausschüsse – die Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bereiten insbesondere die Arbeit der Ausschüsse vor und übernehmen alle Aufgaben, die ihnen von diesen übertragen werden.
- (6) Artikel 9 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sieht vor, dass sich die Arbeitsgruppen aus Vertretern der Union und Vertretern des Vereinigten Königreichs zusammensetzen und ihr Vorsitz von einem Vertreter der Union und einem Vertreter des Vereinigten Königreichs gemeinsam geführt wird.
- (7) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit legen die Arbeitsgruppen ihre Geschäftsordnungen in gegenseitigem Einvernehmen fest.
- (8) Das ordnungsgemäße Funktionieren der Arbeitsgruppen erfordert eine Geschäftsordnung für ihre Arbeitsweise und sollte sich auf die Geschäftsordnung in Anhang 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit stützen und an den Zweck und die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen angepasst werden.
- (9) Eine Arbeitsgruppe kann weitere Anpassungen dieser Geschäftsordnung in Bezug auf nicht wesentliche Bestimmungen vornehmen, wenn diese Anpassungen aufgrund des Zwecks und der Funktion dieser spezifischen Arbeitsgruppe erforderlich sind.
- (10) Es ist daher zweckmäßig, den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme einer Geschäftsordnung für Arbeitsgruppen festzulegen.
- (11) Damit die Geschäftsordnung durch die Arbeitsgruppen rechtzeitig angenommen werden kann, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Annahme in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zur Annahme der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen beruht auf der in Anhang I dieses Beschlusses enthaltenen Geschäftsordnung.
2. Der Standpunkt, der im Namen der Union im Hinblick auf Anpassungen der in Anhang I dieses Beschlusses festgelegten Geschäftsordnung in Bezug auf nicht wesentliche Bestimmungen für eine spezifische Arbeitsgruppe zu vertreten ist, wenn der Zweck und die Arbeitsweise dieser Arbeitsgruppe solche Anpassungen erfordern, ist gemäß Anhang II dieses Beschlusses festzulegen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.6.2023
COM(2023) 351 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits oder anschließend eingesetzten Arbeitsgruppen im Hinblick auf die Annahme von deren Geschäftsordnung zu vertreten ist

DE

DE

Anhang I

GESCHÄFTSORDNUNG DER ARBEITSGRUPPEN, DIE MIT DEM ABKOMMEN ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT ODER IN DER FOLGE EINGESETZT WURDEN

ABKOMMEN ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT

ARBEITSGRUPPEN

GESCHÄFTSORDNUNG

Regel 1

Vorsitz

Die Union und das Vereinigte Königreich teilen einander die Namen, Positionen und Kontaktdaten ihrer jeweils benannten Ko-Vorsitzenden der Arbeitsgruppen mit. Ein Ko-Vorsitzender gilt als befugt, die Union bzw. das Vereinigte Königreich bis zu dem Tag zu vertreten, an dem der anderen Vertragspartei ein neuer Ko-Vorsitzender bekannt gegeben wird.

Ein Ko-Vorsitzender kann für eine bestimmte Sitzung oder einen Teil davon durch einen von ihm benannten Stellvertreter vertreten werden. Der Ko-Vorsitzende oder sein benannter Stellvertreter unterrichtet den anderen Ko-Vorsitzenden und das Sekretariat der Arbeitsgruppe so früh wie möglich über diese Benennung. In dieser Geschäftsordnung gilt jede Bezugnahme auf die Ko-Vorsitzenden auch für die benannten Stellvertreter.

Regel 2

Sekretariat

Das Sekretariat der Arbeitsgruppe setzt sich aus einem Bediensteten der Union und einem Bediensteten der Regierung des Vereinigten Königreichs zusammen. Das Sekretariat nimmt die ihm durch diese Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben unter Aufsicht des einschlägigen Ausschusses wahr.

Die Union und das Vereinigte Königreich teilen einander den Namen, die Funktion und die Kontaktdaten des Bediensteten mit, der die Union bzw. das Vereinigte Königreich als Sekretariatsmitglied in der Arbeitsgruppe vertritt. Dieser Bedienstete vertritt die Union oder das Vereinigte Königreich bis zu dem Tag als Sekretariatsmitglied, an dem entweder die Union oder das Vereinigte Königreich ein neues Mitglied bekannt geben.

Regel 3

Sitzungen

Jede Sitzung der Arbeitsgruppe wird vom Sekretariat an einem Tag und zu einer Uhrzeit anberaumt, die von den Ko-Vorsitzenden vereinbart werden. Stellt entweder die Union oder das Vereinigte Königreich einen Antrag auf Anberaumung einer Sitzung, so berücksichtigt die Arbeitsgruppe diesen Antrag in gebührender Weise und beantwortet ihn innerhalb von 30 Tagen.

Die Arbeitsgruppe tritt abwechselnd in Brüssel und in London zusammen, sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen.

Abweichend von Absatz 2 können die Ko-Vorsitzenden beschließen, dass eine Sitzung der Arbeitsgruppe per Video- oder Telekonferenz oder als Hybridsitzung abgehalten wird.

Regel 4

Teilnahme an Sitzungen

Innerhalb einer angemessenen Frist vor jeder Sitzung teilen die Union und das Vereinigte Königreich einander über das Sekretariat die vorgesehene Zusammensetzung ihrer entsprechenden Delegationen mit und geben dabei Namen und Funktion jedes Delegationsmitglieds an.

Gegebenenfalls können die Ko-Vorsitzenden in gegenseitigem Einvernehmen externe Sachverständige (d. h. keine Regierungsbediensteten) zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe einladen, damit sie zu spezifischen Themen Auskünfte erteilen; dies gilt jedoch nur für die Teile der Sitzung, in denen diese spezifischen Themen erörtert werden.

Regel 5

Unterlagen

Die schriftlichen Unterlagen, auf die sich die Beratungen der Arbeitsgruppe stützen, werden nummeriert und vom Sekretariat an die Union und das Vereinigte Königreich weitergeleitet.

Artikel 6

Schriftverkehr

Die Union und das Vereinigte Königreich übermitteln dem Sekretariat ihren an die Arbeitsgruppe gerichteten Schriftverkehr. Dieser Schriftverkehr kann in jeder schriftlichen Form, auch per E-Mail, übermittelt werden.

Das Sekretariat stellt sicher, dass der gesamte an die Arbeitsgruppe gerichtete Schriftverkehr den Ko-Vorsitzenden übermittelt und gegebenenfalls nach Regel 5 weitergeleitet wird.

Der gesamte Schriftverkehr, der von den Ko-Vorsitzenden stammt oder sich direkt an sie richtet, wird dem Sekretariat übermittelt und gegebenenfalls nach Regel 5 weitergeleitet.

Regel 7

Tagesordnung

Das Sekretariat erstellt für jede Sitzung einen Entwurf der vorläufigen Tagesordnung. Der Entwurf wird den Ko-Vorsitzenden zusammen mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin übermittelt.

Die vorläufige Tagesordnung umfasst Themen, um deren Erörterung von der Union oder dem Vereinigten Königreich ersucht wurde. Jeder Antrag wird den Ko-Vorsitzenden zusammen mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn übermittelt.

Die Ko-Vorsitzenden beschließen spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin über die vorläufige Tagesordnung einer Sitzung.

Die Tagesordnung wird von der Arbeitsgruppe zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Auf Antrag der Union oder des Vereinigten Königreichs kann ein anderer als die in der Tagesordnung vorgesehenen Punkte einvernehmlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Ko-Vorsitzenden können die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Fristen in gegenseitigem Einvernehmen verkürzen oder verlängern, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

Regel 8

Protokoll

Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen, erstellt der als Mitglied des Sekretariats handelnde Bedienstete der Vertragspartei, welche die Sitzung ausrichtet, zu jeder Sitzung innerhalb von 7 Tagen nach dem Ende der Sitzung einen Protokollentwurf. Der Protokollentwurf wird dem Sekretariatsmitglied der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt. Dieses kann innerhalb von 5 Tagen nach Eingang des Protokollentwurfs eine Stellungnahme vorlegen.

Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe

- der der Arbeitsgruppe vorgelegten Unterlagen,
- aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einem der Ko-Vorsitzenden beantragt wurde und
- der angenommenen operativen Schlussfolgerungen zu einzelnen Punkten.

Als Anhang muss das Protokoll eine Teilnehmerliste enthalten, in der für jede der Delegationen die Namen und Funktionen aller Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben, festgehalten werden.

Das Sekretariat passt den Protokollentwurf anhand der eingegangenen Stellungnahmen an; der überarbeitete Protokollentwurf wird innerhalb von 28 Tagen nach der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Ko-Vorsitzenden vereinbarten Tag von den Ko-Vorsitzenden angenommen.

Im Anschluss an die Genehmigung unterzeichnen die Mitglieder des Sekretariats Ausfertigungen des Protokolls und übermitteln sie der Union und dem Vereinigten Königreich sowie dem die Aufsicht innehabenden Ausschuss. Die Ko-Vorsitzenden können vereinbaren, dass diese Vorgabe durch Unterzeichnung und Austausch elektronischer Ausfertigungen erfüllt ist.

Regel 9

Vertraulichkeit

Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen, sind die Sitzungen der Arbeitsgruppe vertraulich.

Übermittelt die Union oder das Vereinigte Königreich der Arbeitsgruppe Informationen, die nach ihren bzw. seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vertraulich oder vor Offenlegung geschützt sind, so behandelt die jeweils andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich.

Die Ko-Vorsitzenden können beschließen, die vorläufigen Tagesordnungen vor der Sitzung der Arbeitsgruppe zu veröffentlichen. Die Ko-Vorsitzenden können auch beschließen, das Sitzungsprotokoll nach seiner Genehmigung gemäß Artikel 8 zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung der in Absatz 3 genannten Dokumente erfolgt im Einklang mit den jeweils geltenden Datenschutzvorschriften der Vertragsparteien.

Regel 10

Sprachen

Die Arbeitssprache der Arbeitsgruppe ist Englisch. Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen, stützt sich die Arbeitsgruppe bei ihren Beratungen auf Unterlagen, die in englischer Sprache abgefasst sind.

Regel 11

Kosten

Die Union und das Vereinigte Königreich tragen die Kosten, die ihnen jeweils aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe entstehen.

Die Kosten für die Ausrichtung der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Die Kosten für das Dolmetschen in die und aus der Arbeitssprache der Arbeitsgruppe werden von der Vertragspartei getragen, die die Verdolmetschung anfordert.

Regel 12

Berichterstattung

Die Arbeitsgruppe teilt dem die Aufsicht innehabenden Ausschuss ihren Sitzungskalender und die Tagesordnung rechtzeitig vor den Sitzungen mit und erstattet diesem Ausschuss über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen jeder Sitzung Bericht.

Anhang II

STANDPUNKT DER UNION IM HINBLICK AUF SPEZIFIZIERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ARBEITSGRUPPEN

Bevor eine Arbeitsgruppe Anpassungen der in Anhang I dieses Beschlusses enthaltenen Geschäftsordnung in Bezug auf nicht wesentliche Bestimmungen annimmt, wenn der Zweck und die Arbeitsweise dieser Arbeitsgruppe solche Anpassungen erfordern, übermittelt die Kommission dem Rat rechtzeitig vor der Sitzung dieser Arbeitsgruppe oder dem schriftlichen Verfahren in dieser Arbeitsgruppe, spätestens jedoch acht Arbeitstage vor der Sitzung oder der Anwendung des schriftlichen Verfahrens, ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Spezifizierung des Standpunkts der Union zur Erörterung und Billigung der Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts.